# **Gemeinde Lottstetten**



	Bebauungsplan "Hinter der Kapelle"
Fassung vom 30.03.2022	
Verfahrensstand: Ausfertigung des Bebauungsplans	

# Inhaltsübersicht

1.	Verfahrensübersicht			
2.	Satzung			
	A.	Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans	6	
	B.	Planungsrechtliche Festsetzungen	7	
	C.	Örtliche Bauvorschriften	16	
	D.	Anhang Pflanzenliste	19	
3.	Begründung			
4.	Umweltbericht			

# VERFAHRENSÜBERSICHT

1.	Aufstellungsbeschluss am				
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am	12.01.2018		
4.	Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenvoranhörung		16.11.2017		
5.	Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am	12.01.2018		
6.	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom bis	22.01.2018 – 22.02.2018		
7.	Voranhörung der Behörden und sonstigen TÖB, Anschreiben		09.01.2018		
	Scoping-Termin	am	10.03.2021		
8.	Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss	am	07.12.2021		
9.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung		10.12.2021		
10.	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs		27.12.2021 - 04.02.2022		
11.	Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		22.12.2021		
12.	Beschluss über Bedenken und Anregungen am		07.04.2022.		
13.	Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	am	07.04.2022		
AUSFERTIGUNG 08.04.2022					
Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit am 14.04.2022 des Bebauungsplans					

#### **SATZUNG**

# Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017

(BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom

14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Bauleitplänen sowie über die Darstel-

lung der Planinhalte (PlanZV)

Verordnung über die Ausarbeitung von i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Landesbauordnung (LBO) i. d. F. vom 05. März 2010 (GBI. S. 357 ber. S. 416), zufür Baden-Württemberg letzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom

21.12.2021 (GBI. 2022 S. 1, 4)

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg

i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBI. S.

1095, 1098)

# § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (§ 2 Nr. 1).

# § 2 Bestandteile der Satzung

#### a) Bestandteile des Bebauungsplans

Zeichnerischer Teil 1. vom 29.03.2022

2. Planungsrechtliche Festsetzungen vom 30.03.2022

#### Bestandteile der örtliche Bauvorschriften b)

Örtliche Bauvorschriften 3. vom 30.03.2022

### Beigefügt sind:

Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan und zu den örtli- vom 30.03.2022 chen Bauvorschriften

Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 23.11.2021 5.

_					
c	2	$\bigcap$ $\neg$	ıngswid	<b></b> : ~	محد: حدا
0	- 5	CHAIN	maswia	ma	KEHEN
.3	·	O I GI I	41 190 VV 10	1119	NOILOI I

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den in § 2 genannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

# § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan "Hinter der Kapelle" und über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hinter der Kapelle" treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lottstetten, den 08.04.2022

Andreas Morasch Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten: 14. April 2022

# A. ZEICHNERISCHER TEIL DES BEBAUUNGSPLANS

siehe separates Blatt

#### B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB

### 1. Art der baulichen Nutzung

§§ 1 - 15 BauNVO



1.1 Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert bzw. gemäß § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO eingeschränkt:

- 1.1.1 In allen Gewerbegebieten (GE1, GE2) sind unzulässig:
  - Vergnügungsstätten aller Art, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution
- 1.1.2 Im GE1 sind außerdem unzulässig:
  - Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbe- und Handelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf von Waren an Endverbraucher.
  - Ausgenommen sind Verkaufsflächen, die auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern, wenn die Verkaufsfläche im Verhältnis zur sonstigen Betriebsfläche untergeordnet ist. Die Verkaufsfläche darf nicht mehr als 10 % der sonstigen Betriebsfläche, aber max. 50 m² betragen.
  - Im Rahmen des Betriebs einer Tankstelle ist unselbstständiger Einzelhandel im Rahmen des Branchenüblichen zulässig, maximal aber auf 50 m² Verkaufsfläche.

# 2. Maß der baulichen Nutzung

§§ 16 - 20 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird in Verbindung mit den Eintragungen im zeichnerischen Teil bestimmt durch die Festsetzungen:

#### 2.1 Höhe baulicher Anlagen

§ 18 BauNVO

GH

#### Gebäudehöhe:

Die Gebäudehöhe (= Firsthöhe) darf maximal 10 m über der im Mittel gemessenen Höhe der Oberkante des Randes der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (öffentliche Verkehrsfläche oder Fußweg) liegen. Nicht maßgeblich sind die das Gebiet umgebenden landwirtschaftlichen Wege.

Liegt ein Grundstück an mehr als einer Verkehrsfläche, ist die im Mittel gemessene Höhe der Oberkante des Randes aller angrenzenden Verkehrsflächen maßgeblich.

Für technisch bedingte Dachaufbauten wie Aufzugsschächte, Kamine o.ä. darf die festgesetzte Höhe auf max. 10 % der Dachfläche um max. 2,5 m überschritten werden. Die Dachaufbauten sind einzuhausen, auch wenn die max. zulässige Gebäudehöhe unterschritten wird.

Für Solaranlagen darf die Gebäudehöhe um 1 m überschritten werden.

Bei Gewerbegebäuden können Überschreitungen der Gebäudehöhe bis zu

maximal 2 m ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese Überschreitung für den Betriebsablauf zwingend erforderlich ist.

### **GRZ** 2.2 Grundflächenzahl

§ 19 BauNVO

8,0

Maximale Grundflächenzahl: 0,8.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von 0.9 überschritten werden.

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

a

3.1 Festgesetzt ist die abweichende Bauweise; zulässig sind Gebäude auch länger als 50 m in der offenen Bauweise.

4. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 23 BauNVO



4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Planeintrag durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

5. Von Bebauung freizuhaltende Flächen

§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

- 5.1 Gemessen vom äußeren Fahrbahnrand
  - der Bundesstraße B27 ist ein Schutzstreifen von 20 m
  - der Kreisstraße K6580 ist ein Schutzstreifen von 15 m

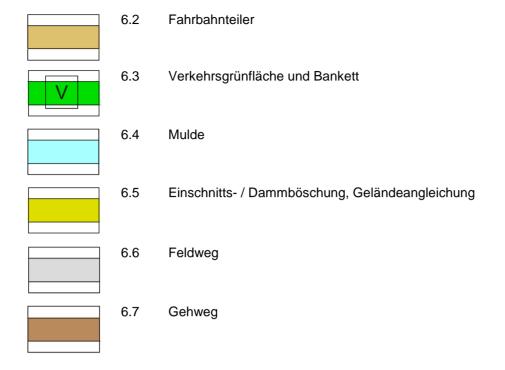
von jeder Bebauung und Werbeanlagen freizuhalten. Es dürfen auch keine Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO errichtet werden. Zulässig sind jedoch Stellplätze.

6. Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



6.1 Straßenverkehrsfläche



7. Flächen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien Photovoltaikanlagen

§ 9 (1) Nr. 12 BauGB

- 7.1 Flachdächer sind ab einer Größe von 100 m² auf 70% der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen zu überstellen.
- 7.2 Sind auf Grundstücken mehr als 20 Stellplätze erforderlich, sind diese zusammenhängend anzulegen und über mindestens 70 % der Stellplätze Photovoltaikanlagen anzulegen. Dies gilt auch, wenn die Stellplätze in Parkhäusern oder Parkdecks errichtet werden. Dies gilt nicht, wenn Parkplätze in Tiefgaragen untergebracht werden.
- 8. Versorgungsleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

 $\longrightarrow$ 

8.1 unterirdische Leitung / Entwässerung (Bestand)

9. Nebenanlagen und Garagen

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO

- 9.1 Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 9.2 In der südlichen Böschung (zu begrünende Fläche der Baugrundstücke) sind Treppen ausnahmsweise zugelassen, wenn diese für den Brandschutz erforderlich sind.



10.1 Im Bebauungsplan sind Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde bzw. der Versorgungsträger festgesetzt.

Der Eigentümer des Grundstücks darf keine Verrichtungen vornehmen, die den Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen gefährden. Schächte sind freizuhalten.

Bäume sind in einem Abstand von mind. 2,50 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Nachträgliche Leitungen sind im genannten Abstand an vorhandenen Bäumen vorbeizuführen.

11. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



11.2 öffentliche Grünfläche:

12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



- 12.1 Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen im Bereich der zu begrünenden Flächen der Baugrundstücke sowie in der öffentlichen Grünfläche.
- 12.2 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall (M3)

Die Dächer der geplanten Gebäude dürfen keine flächige Eindeckung aus unbeschichtetem Metall (z.B. Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

- 12.3 Zum Schutz des Stammes und des Wurzelbereiches der zu erhaltenden Bäume sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 durchzuführen.
- 12.4 Die Rodung von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.
- 12.5 Zum Schutz der Feldlerche darf der Beginn der Baumaßnahmen im Bereich des Gewerbegebietes zur zwischen Juli und März erfolgen.
- 12.6 Reduktion von Lichtemissionen

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen zulässig.



13.1 Baumpflanzungen in öffentlicher Grünfläche / Verkehrsgrünflächen:

In die öffentliche Grünfläche sowie Verkehrsgrünflächen entlang der Straßen und Wege sind insgesamt 35 Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzstandorte und Pflanzenarten sind gemäß Maßnahmenplan zum Umweltbericht bzw. Pflanzenliste (Anhang) festgesetzt, dürfen jedoch aufgrund von Geländeprofilierungen usw. 1 – 2 m variieren.



13.2 Anpflanzungen auf zu begrünenden Flächen der Baugrundstücke (Böschungen):

In den Böschungen der zu begrünenden Flächen sind pro Grundstück die Anzahl der Bäume sowie die Pflanzenart gemäß Pflanzenliste festgesetzt. Aufgrund der Geländeprofilierung können die Baumstandorte variieren, der Charakter der Baumreihe muss für die nördliche Böschung erhalten bleiben.

Zudem sind in der westlichen und östlichen Böschung Feldhecken aus Heistern und Sträuchern gemäß Maßnahmenplan zu pflanzen. Die Standorte können variieren. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Heister an der Böschungsoberkante angeordnet werden.

13.3 Bepflanzungen auf Grundstücken innerhalb des Gewerbegebiets:

Auf den Baugrundstücken innerhalb des Gewerbegebiets ist pro angefangene 600 m² versiegelte Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzstandorte sind frei wählbar. Bei der Anzahl der zu pflanzenden Bäume können die in der zu begrünenden Fläche der Baugrundstücke (Böschungen) gepflanzten Bäume, angerechnet werden.

13.4 Baumpflanzungen bei Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen ist je 5 angefangene Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum in eine zu begrünende Baumscheibe (Größe mind. 2,0 m x 5,0 m) zu pflanzen und gegen Befahren zu schützen. Die Pflanzarten sind der Pflanzenliste zu entnehmen.

Werden mindestens 70 % der Stellplätze in Parkhäusern mit begrünten Dächern und/oder PV-Anlagen oder in Tiefgaragen untergebracht oder ebenerdig angelegt und mit PV-Anlagen überstellt, kann auf die Baumpflanzungen verzichtet werden.



13.5 Pflanzung von Feldhecken

13.6 Dachbegrünung

Alle Dachflächen, ausgenommen untergeordnete Vor- und Verbindungsdächer, sind extensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen.

13.7 Pflanzarten

Zur Bepflanzung der Grundstücke sind gemäß Pflanzenliste heimische, standortgerechte Laubgehölze (Laubbäume, Sträucher) zu verwenden. Es sind nur Koniferen der Pflanzenliste zulässig.

# 13.8 Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Sind für eine Rodung oder einen Verlust der gepflanzten Bäume nicht der Eigentümer sondern ein Anderer verantwortlich, muss der Verursacher des Verlustes die Bäume artengleich ersetzten.

# 13.9 Mindestpflanzqualitäten

Laubbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm Obstbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

Heister: Heister, 2 x verpflanzt, H = 125 - 150 cm

Sträucher: Strauch, verpflanzt im Container, H = 60 - 100 cm

# 14. Sonstige Planzeichen



14.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

§ 9 Abs. 7 BauGB



14.2 Höhenlinien nach Auskiesung



14.3 Flächen zur Versickerung von Oberflächenwasser Flächen für die Regenwasserbehandlung



14.4 Umspannstation

#### 15.1 Vogelschlag an Glas

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Glasbausteine) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<a href="http://www.vogelglas.info/">http://www.vogelglas.info/</a>).

#### 15.2 Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

### 15.2.1 Allgemeine Bestimmungen:

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An-bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

#### 15.2.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

### 15.3 Geotechnik

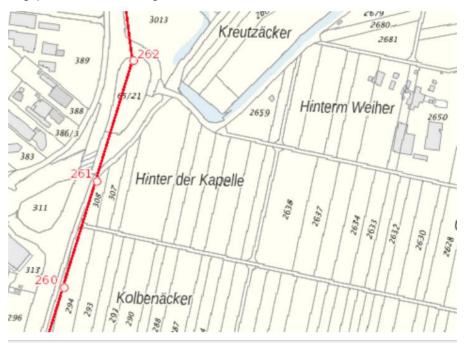
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der pleistozänen Rheingletscher-Niederterrassenschotter mit unbekannter Mächtigkeit. Das Plangebiet liegt westlich des Geländes der Kiesgrube Lottstetten, welche noch in Betreib ist. Es ist bei der Planung auf einen nach bodenbzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden Abstand zu den Rändern des Rohstoffabbaugebiets zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der

weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

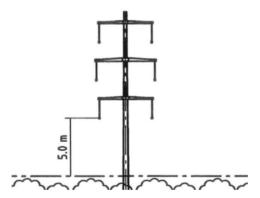
#### 15.4 Hochspannungsfreileitung

Entlang der Strasse B27 verläuft die Axpo/EKS 110/16-kV Hochspannungsfreileitung Eglisau – Rafz – Neuhausen.

Die Hochspannungstrasse tangiert den Bebauungsplan am östlichen Rand. In diesem Bereich ist eine bestehende schmale Strasse, welche im Bebauungsplan keine Änderung erfährt.



Es gilt zu beachten, dass Hecken und Bäumen (evtl. Lärmschutzwände) einen jederzeit genügend grossen Abstand zur Freileitung aufweisen müssen.



Beim Neubau des Kreisels müssen die Sicherheitsvorschriften beim Bau gegenüber der Freileitung eingehalten werden. Die Axpo (Anlageverantwortlich) wird den Bau gerne begleiten.

Das Bauvorhaben (Kreisel und Strassenanpassungen) haben einen genügend grossen Abstand zur Freileitung.

Die Axpo weist darauf hin, dass Arbeiten in der Nähe einer Hochspannungsleitung viele Gefahren bergen und daher folgende eingehalten werden müssen:

- Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist größte Vorsicht geboten, damit die Personen- wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet sind.
- Die Baustellenleitung vor Ort ist verpflichtet, die Einhaltung der entsprechenden SUVA-Richtlinie (66138) jederzeit sicherzustellen.
- Ein besonderes Augenmerk gilt dem Maschineneinsatz (Bagger und Lastwagen) im Leitungsbereich. Insbesondere muss ein Kontakt oder eine unzulässige Annäherung von Maschinen oder Menschen an die spannungsführenden Teile der Anlage unbedingt vermieden werden.

Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn den Leitungsverantwortlichen Sandro Schellenberg Tel. +41 44838 32 77 über die geplanten Arbeiten zu informieren, damit allenfalls Sicherheitsmaßnahmen vereinbart werden können. Dieses Vorgehen vermeidet Unfälle, Verzögerungen auf der Baustelle und kostspielige Notfallmaßnahmen. Die Axpo hat zur Information die SUVA Richtlinie "Achtung Stromschlag!", sowie das Axpo Merkblatt zu "Baustellen in Leitungsnähe" beigelegt. Diese Unterlagen können bei der Gemeinde eingesehen werden.

Die genannten Auflagenpunkte sind in betroffene Baubewilligungen aufzunehmen.

# C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO

# 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 5° sowie Sheddächer.

1.2 Flachdächer sind extensiv zu begrünen, siehe Ziff. 13.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen.

### 2. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO



2.1 Im Gewerbegebiet sind in den Randbereichen, insbesondere den Böschungen zum Angleich an die bestehenden Geländehöhen und Feldwege, Flächen festgesetzt, die zu begrünen sind. Anpflanzungen siehe Ziff. 13.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die zu begrünenden Flächen der Baugrundstücke dürfen nicht überfahren und versiegelt werden. Nebenanlagen sind hier unzulässig. Ausnahme siehe Ziff. 9.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen.

- 2.2 Die nicht überbauten Flächen im Gewerbegebiet sind mit Ausnahme der Stellplätze, Zufahrten und Zugänge als Grünflächen anzulegen und standortgerecht zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Geeignete Gehölzarten enthält die Pflanzliste.
- 2.3 Die Befestigung von öffentlichen Parkplätzen sowie Zufahrten, Wegen und Stellplätzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind nicht mit Photovoltaikanlagen überstellte Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen mit belebter Bodenzone (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenpflaster) herzustellen. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.

#### 3. Einfriedungen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

- 3.1 Sofern Einfriedungen ausgeführt werden, sind diese in einem Abstand von mindestens 1 m hinter den Fahrbahn- oder Gehwegrand zu setzen. Die Zwischenfläche ist als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
- In den zu begrünenden Flächen der Baugrundstücke (die das Gewerbegebiet umgebenden Flächen gegenüber den umliegenden Straßen und Feldwegen) sind Einfriedungen unzulässig. Ausgenommen sind freiwachsende Hecken.
- 3.3 Die Höhe der Einfriedungen darf max. 1,80 m über Gehweg- oder Straßenoberkante bzw. Gelände betragen.

Die Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von mindestens 10 cm aufweisen. Geeignete Arten für Hecken enthält die Pflanzenliste.

### 4. Werbeanlagen

§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO

- 4.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie sind in die Gesamtgestaltung der Bebauung des Grundstücks einzupassen. Sie müssen insbesondere ein angemessenes Größenverhältnis aufweisen und dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten:
  - Summe der Werbeflächen bis 2 % der Fassadenfläche, max. 10 m².

Größere Anlagen sind nur ausnahmsweise zulässig und nur, wenn dadurch keine Landschaftsbeeinträchtigung eintritt.

4.2 Zusätzlich ist je Grundstück ein Werbepilon mit einer obersten Höhenbegrenzung von 6 m über der angrenzenden Verkehrsfläche (Zufahrt) und einer maximalen Gesamtgröße von 10 m² (Ansichtsfläche einschließlich Sockel bzw. Fläche zwischen den Stützen) zulässig. Er ist außer am Ort der Leistung, also als Anlage der Fremdwerbung, nur ausnahmsweise zugelassen.

Im Eingangsbereich in das Gewerbegebiet ist eine Sammelwerbeanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen bis zu einer Höhe von 8 m.

- 4.3 Unzulässig sind:
  - Werbeanlagen auf und an Dächern;
  - Blink- oder Reflexbeleuchtung sowie bewegtes Licht für die Beleuchtung von Schaufenstern und bei Werbeanlagen;
  - Laserlichtanlagen oder ähnliche lichtstarke Einrichtungen;
  - Strahler, welche mittels Masken einen Werbetext oder Werbesymbole außerhalb der Stätte der Leistung übertragen.
  - bewegliche Schrift- oder Bildwerbung.
- 4.4 Gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße 27 ist ein Schutzstreifen von 20 m von jeder Werbeanlage freizuhalten.

Gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße K6580 ist ein Schutzstreifen von 15 m von jeder Werbeanlage freizuhalten

Im Gewerbegebiet ist die Leuchtstärke von Werbeanlagen so zu begrenzen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet bzw. behindert werden.

Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und die Sicherheit des Verkehrs auf der B 27 und K 6580 nicht beeinträchtigt wird.

- 5 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO
  - 5.1 Oberflächenwasser von Dachflächen ist wenn möglich auf dem Grundstück zu versickern. Oberflächenwasser der extensiv begrünten Dachflächen mit einer Mindestsubstratstärke von 10 cm kann direkt ohne weitere Behandlungsmaßnahmen in eine Mulde oder Rigole eingeleitet werden. Oberflä-

chenwasser von anderen befestigten Flächen muss für eine ausreichende Behandlung über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenschicht versickert werden. Alternativ kann eine technische Anlage mit Filtersubstrat und entsprechender bauaufsichtlicher Zulassung die Behandlung über eine belebte Bodenzone ersetzen.

Sickerkästen aus Kunststoff sind unzulässig.

Die Versickerungsanlagen sind nach dem DWA-Arbeitsblatt 138 mindestens auf ein 5-jährliches Niederschlagsereignis zu bemessen

Lottstetten, den 30.03.2022

#### D. ANHANG

#### **Pflanzenliste**

### Laubbäume 1. Ordnung (über 20 m)

Spitz-Ahorn Acer platanoides Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus Hänge-Birke Betula pendula Edelkastanie Castanea sativa Rot-Buche Fagus silvatica Gemeine Esche Fraxinus excelsior Populus alba Silber-Pappel Schwarz-Pappel Populus nigra Trauben-Eiche Quercus petraea Stiel-Eiche Quercus robur Winter-Linde Tilia cordata Holländische-Linde Tilia europaea Sommer-Linde Tilia platyphyllos

# Nadelbäume 1. Ordnung (über 20 m)

Weiß-Tanne Abies alba
Gemeine Fichte Picea abies
Waldkiefer Pinus silvestris
Europäische Lärche Larix decidua
Europäische Eibe Taxus baccata

# **Laubbäume 2. Ordnung** (12/15-20 m)

Feld-Ahorn Acer campestre Schwarz-Erle Alnus glutinosa Grau-Erle Alnus incana Moor-Birke Betula pubescens Hain-Buche Carpinus betulus Juglans regia Nussbaum Populus tremula Zitterpappel/ Espe Vogelkirsche Prunus avium Holz-Birne Pyrus pyraster Silber-Weide Salix alba Bruch-Weide Salix fragilis Speierling Sorbus domestica Schwedische-Mehlbeere Sorbus intermedia Elsbeere Sorbus torminalis

### Nadelbäume 2. Ordnung (12/15-20 m)

Zirbelkiefer Pinus cembra

Bergkiefer Pinus mugo ssp. uncinata

## Laubbäume 3. Ordnung (5/7-12m)

Französischer-Ahorn Acer monspessula-

num

Schneeball-Ahorn Acer opalus
Holz-Apfel Malus silvestris
Flaum-Eiche Quercus pubescens
Sal-Weide Salix caprea

Reif-Weide Salix daphnoides Echte-Mehlbeere Sorbus aria

Vogelbeere Sorbus aucuparia

# Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Laubgehölz 3-5/7 m)

Kornelkirsche Cornus mas
Roter-Hartriegel Cornus sanguinea
Gemeine-Hasel Corylus avellana
Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laeviegata
Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna
Europäisches Pfaffenhütchen Euonymus europaea
Faulbaum Frangula alnus

Sanddorn Hippophae rhamnoides

Gemeine Stechpalme
Gemeiner Liguster
Mispel
Steinweichsel
Gemeine Traubenkirsche

Ilex aquifolium
Ligustrum vulgare
Mespilus germanica
Prunus mahaleb
Prunus padus

Purgier Kreuzdorn Rhamnus cathartica Purpur-Weide Salix purpurea Mandel-Weide Salix triandra Korb-Weide Salix viminalis Schwarzer Holunder Sambucus nigra Roter Holunder Sambucus racemosa Gemeine Pimpernuss Staphylea pinnata Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

## Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Nadelgehölz 3-5/7 m)

Gemeiner Wacholder Juniperus communis

Bergkiefer Pinus mugo

# Normale Sträucher (Laubgehölz 1,5-3m)

Gemeine Felsenbirne Amelanchier ovalis Berberitze Berberis vulgaris Gemeiner Buchs Buxus sempervirens Colutea arborescens Gelber Blasenstrauch Besenginster Cytisus scoparius Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehdorn Prunus spinosa Hunds-Rose Rosa canina Rotblatt-Rose Rosa glauca Essig-Rose Rosa jundzillii Zimt-Rose Rosa majalis Gebirgs-Rose Rosa pendulina

Wein-Rose Rosa rubiginosa
Griffel-Rose Rosa stylosa
Apfel-Rose Rosa villosa
Ohr-Weide Salix aurita
Schwarz-Weide Salix nigricans

# Kleinsträucher (Laubgehölz 0,5-1,5m)

Strauch-Birke Betula humilus Strauchkornwicke Coronilla emerus Schwarzwerdender Geißklee Cytisus nigricans Echter Seidelbast Daphne mezereum Schwarze Heckenkirsche Lonicera nigra Felsen-Kreuzdorn Rhamnus saxatillis Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum Schwarze Johannisbeere Ribes niarum Stachelbeere Ribes uva-crispa Feld-Rose Rosa arvensis Lederblättrige-Rose Rosa coriifolia Essig-Rose Rosa gallica

Bibernell-Rose Rosa pimpinellifolia

Kriech-Weide Salix repens

Rosmarin-Weide Salix rosmarinifolia

### Kleinsträucher (Nadelgehölz 0,5-1,5m)

Alpen-Wacholder Juniperus sibirica

# Zwergsträucher (Laubgehölz 0,1-0,5 m)

Zwerg-Birke Betula nana Besenheide Calluna vulgaris Schneeheide Erica carnea Graue Heide Erica cinerea Glocken Heide Erica tetralix **Englischer Ginster** Genista anglica Deutscher Ginster Genista germanica Behaarter Ginster Genista pilosa Färber Ginster Genista tinctoria

### **Klettergehölze**

Alpen Waldrebe Clematis alpina
Gemeine Waldrebe Clematis vitalba
Gemeiner Efeu Hedera helix

Gartengeißblatt Lonicera caprifolium

Weinrebe Vitis vinifera

# Pflanzen für extensive Dachbegrünung

Sukkulente:

Schwarzer Mauerpfeffer Sedum acre

Weiße Fetthenne Sedum album - Sorten Felsen Fetthenne Sedum rupestre Kaukasus Fetthenne Sedum spurium

Gräser:

Erd-Seage Carex humilis Schafschwingel Festuca ovina spec. Platthalm-Rispe Poa compressa

schmalblättrige Wiesenrispe Poa protensis angustifolia

Kräuter:

Schnittlauch Allium schoenoprasum Sandkraut Arenaria serpillyfolia

# <u>Pflanzqualitäten</u>

Private Flächen:

Hochstämme, 2x verpflanzt, Stammumfang Laubbäume:

14-16cm

Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang Obstbäume:

12-14cm

Öffentliche Grünflächen:

Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang Laubbäume:

16-18cm

# Pflegemaßnahmen:

1 Jahr, mähen, wässern, 1 Erziehungsschnitt Fertigstellungspflege:

bei Bäumen

3 Jahre, mähen, 1 Erziehungsschnitt bei Entwicklungspflege:

Bäumen